

# **Hinweise zur Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten bei den Kommunalwahlen am 14. Mai 2023**

## **Wer darf an der Aufstellung bzw. Wahl der Delegierten mitwirken?**

§ 20, Abs. 3 GKWG

Grundsätzlich gilt: Wer bei der Kommunalwahl wahlberechtigt ist, darf sich auch am innerparteilichen Aufstellungsverfahren der Kandidierenden (Wahl der Delegierten) beteiligen.

Das bedeutet, bei der Aufstellung von Kandidierenden und der Delegierten zu Kreisdelegiertenkonferenzen dürfen mitwirken:

1. Ausnahmslos nur SPD-Mitglieder (§ 20, Abs. 3 GKWG)
2. Wer Deutscher im Sinne des Art. 116, Abs. 1 GG ist (§ 3, Abs. 1 GKWG)
3. Wer Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union ist (§ 3, Abs. 1 GKWG)
4. Wer zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung (zur Kandidatenaufstellung bzw. Delegiertenwahl) wahlberechtigt ist, d.h. das 16. Lebensjahr vollendet hat (§§ 3, Abs. 1 und 20, Abs. 3 GKWG).
5. Wer zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet das Wahlrecht ausüben kann (d.h. dort seinen Hauptwohnsitz hat (§ 3 GKWG)). Das bedeutet für Ortsvereine, die mehrere Gemeinden umfassen, dass nur die Mitglieder einer Mitgliederversammlung, die in einer Gemeinde wahlberechtigt sind, auch die Kandidierenden wählen dürfen. Dies gilt analog für Kreisverbände.

Nur wer alle diese Voraussetzungen erfüllt, darf an der Aufstellung von Kandidierenden mitwirken.

## **Wer kann als Bewerber gewählt werden?**

§ 6 GKWG

Grundsätzlich kann jede/r Bewerber/in aufgestellt werden, der am Wahltag im Wahlgebiet wahlberechtigt ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in Schleswig-Holstein eine Wohnung hat.

Hinweis: § 37a GKWG schreibt die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat vor. Kandidieren und auch gewählt werden kann dennoch jeder. Bei Unvereinbarkeit kann lediglich das Mandat nicht ohne weiteres angenommen werden.

Wichtig: Inhalt des unmittelbaren Wahlvorschlags ist nicht nur die Benennung der bzw. des Bewerber/Bewerberin, sondern auch die Zuordnung zu einem bestimmten Wahlkreis.

Es können:

a.) auch Nicht-SPD-Mitglieder (wenn es durch die Satzungen der SPD ermöglicht wurde) Die Parteimitgliedschaft wird bei der Einreichung von Vorschlägen nicht überprüft.

Will ein Ortsverein bei der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Nichtmitglieder berücksichtigen, so muss dies nach der Satzung des Ortsvereins möglich sein, liegt keine Satzung vor, so gilt die Satzung des Unterbezirks.

und

b.) Staatsbürger aus anderen EU-Mitgliedsstaaten auf SPD-Listen kandidieren.

c.) keine gemischte Listen von SPD-Mitgliedern und Mitgliedern einer Wählergemeinschaft (bzw. anderen Partei) als SPD-Liste aufgestellt werden, weil § 18 Abs. 5 GKWG keine Listenverbindung zulässt. Eine Liste wird immer der sie vorschlagenden Gruppierung (Partei oder Wählergruppe) zugerechnet. Diese tritt ja auch im Wahlkampf mit bestimmten Zielen an. Deshalb kommen Parteibezeichnungen auf der Liste nicht in Betracht. (Schon gar nicht z.B. so Meyer, SPD und auf den gleichen Liste Müller, Wählergruppe! Das wäre eine unzulässige Listenverbindung)

**Die Wahlperiode beginnt am 1. Juni 2023 und endet am 31. Mai 2028, sie beträgt fünf Jahre**

(§ 1, Abs. 1 und 2 GKWG)

**Bis wann müssen die Wahlvorschläge eingereicht sein?**

§ 19 GKWG Einreichungsfrist ist der 20. März 2023

Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens am 55.Tag vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich beim Wahlleiter eingereicht worden sein (Ausschlussfrist). Wahlvorschläge müssen spätestens am Montag den **20. März 2023** eingereicht werden. Normalerweise werden die örtlichen Parteivorstände von ihrer zuständigen Verwaltung über die rechtlichen Bedingungen informiert und die entsprechenden Formulare werden zur Verfügung gestellt.

Die Wahlvorschläge müssen von der für das Wahlgebiet (Gemeinde oder Kreis) zuständigen Leitung der Partei (drei Personen), darunter der/die Ortsvereinsvorsitzende/r bzw. Kreisvorsitzende/r oder deren Stellvertretung unterzeichnet sein (§ 21 GKWG).

Die erforderlichen Zustimmungserklärungen nach § 20, Abs. 2 GKWG müssen erteilt sein.

**Ab wann dürfen Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden?**

§ 20 Abs. 4 und Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

Nach dem Gesetz dürfen Kandidatinnen und Kandidaten für die kommunalen Vertretungen frühestens seit dem 1. Februar 2022 (44 Monate nach Beginn der Wahlperiode) gewählt werden.

Bedingung: Die Wahlkreise in der betreffenden Gemeinde bzw. im Kreis müssen durch den zuständigen Wahlausschuss für die Wahl festgelegt und durch den Wahlleiter öffentlich gekannt gemacht sein.

## Was gilt für Delegiertenwahlen?

§ 20 Abs. 4 und Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

Nach dem Gesetz müssen die Delegiertenwahlen für Kreisparteitage, bzw. Kreisdelegiertenkonferenzen zur Aufstellung der Kandidierenden für die Kreistagswahl (evtl. Ratsversammlung in den kreisfreien Städten), 38 Monate nach Beginn der Wahlperiode gewählt worden sein, also 1. August 2021.

## Sonderregelungen im Falle einer Notlage

§ 58a Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)

Aufstellungsversammlungen zur Wahl der Kandidierenden, müssen auf einer Präsenzsitzung durchgeführt werden, davon kann im Falle einer Notlage (evtl. aktuelle Pandemie) gemäß § 58a GKWG abgewichen werden, wenn die Stadtvertretung einer kreisfreien Stadt oder der Kreistag dies mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließt. Unterbleibt ein solcher Beschluss, muss die Aufstellungsversammlung in Präsenz abgehalten werden. Ist ein solcher Beschluss gefasst worden, kann von der Wahlordnung der SPD und der örtlichen Satzung abgewichen werden, wenn der zuständige Kreisvorstand diese Möglichkeit eröffnet hat. Die Wahl der Kandidierenden kann dann in einer Kombination aus digitaler Versammlung, schriftlicher Vorstellung etc. durchgeführt werden. Gewährleistet werden muss natürlich das Wahlgeheimnis und die Möglichkeit aller Wahlberechtigten, Vorschläge zu machen und Fragen an die Kandidierenden zu stellen. Wer also von der jahrzehntelangen Praxis abweichen will, sollte sich beim Gemeindegewahlleiter oder Kreisvorstand informieren.

Aufzustellen sind in allen Orten mit mehr als 70 Einwohnern:

- Die Kandidat/innen als „unmittelbare Vertreter“ in den Wahlkreisen.
- Die Listen-Kandidat/innen.

In beiden Fällen bietet sich die „verbundene Einzelwahl“ als rationelles und sicheres Verfahren an. Voraussetzung dafür ist, dass für jeden Platz auf der Liste und in den Wahlkreisen nur eine Kandidatur vorliegt. Das erfordert gute Vorarbeit im Vorstand.

Verbundene Einzelwahl heißt, dass mehrere Einzelwahlen (§ 7 Abs. 4 Wahlordnung) auf einem Stimmzettel zusammengefasst werden.

## Geschlechterquote bei Aufstellungen von Kandidierenden

Bei der Vorbereitung der Listen ist die Quote nach § 3 (5) der Wahlordnung zu beachten. Wahlvorschläge der Vorstände **müssen** die satzungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen. Diese Personalvorschläge müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % berücksichtigen, sie sollen Frauen und Männer zu je 50 % berücksichtigen.

Gliederungen, die keine Verankerung der Mindestquote von 40 % in der örtlichen Satzung haben, haben die alternierende Reihung einzuhalten. Eine Satzungsbestimmung ist dann eine wirksame satzungsmäßige Vorkehrung, wenn sie sicherstellt, dass für alle Fälle die Mindestquote eingehalten ist, unabhängig davon, wo die Liste abbricht. Personen diversen Geschlechts bzw. ohne Zuordnung zu einem Geschlecht bleiben bei der Berechnung der Geschlechterquote unberücksichtigt (Richtlinie Parteivorstand vom 28.03.2022).

## **Verbundene Einzelwahlen**

Die verbundene Einzelwahl kann jeweils bis zu dem Listenplatz/Direktwahlplatz durchgeführt werden, an dem es zu mehr als einer Bewerbung für einen Platz kommt. Diese müssen jeweils einzeln abgestimmt werden. Selbstverständlich muss die Stimmabgabe geheim erfolgen. Es ergibt sich folgender Ablauf, einmal für die Wahlkreise und einmal für die Liste:

1. Für jeden Listenplatz/Wahlkreis werden die Namen laut Vorschlagsliste aufgerufen und nach weiteren Bewerbungen gefragt.
2. Wird mehr als eine Kandidatur angemeldet, werden zunächst alle vorher aufgerufenen Listenplätze/Wahlkreise als verbundene Einzelwahlen auf einem Stimmzettel abgestimmt. Dieser Wahlgang wird sofort ausgezählt. Falls einzelne Vorschläge im ersten Wahlgang nicht die (absolute) Mehrheit der gültigen Stimmen (Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen) erhalten haben, muss für diese ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem die einfache Mehrheit genügt (Muster 9).
3. Nach Auszählung der vorherigen Wahlgänge wird der strittige Listenplatz abgestimmt, Stimmzettel nach Muster 8. Auch hier ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, wenn im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erreicht hat.
4. Dann wird wieder wie ab Punkt 1. verfahren.
5. Für jeden Vorschlag die Bezeichnung des Wahlkreises/Listenplatzes und den Namen eintragen. Die Stimmabgabe für den jeweiligen Wahlkreis/Listenplatz ist nur gültig, wenn neben dem Namen Ja, Nein oder Enthaltung angekreuzt ist. Wird bei einem oder mehreren Namen kein Kreuz angebracht, ist die Stimmabgabe für diese Personen ungültig, für alle anderen Personen bleibt die Stimmabgabe gültig.

## **Satzung des SPD-Landesverbandes**

- a.) Nach Auffassung des SPD-Landesverbandes sollen Männer und Frauen zu je 50 Prozent vertreten sein, dies wird durch alternierende Wahllisten sichergestellt, dabei soll in jedem 5er Block eine Person unter 35 Jahren vorgeschlagen werden (§6 Abs. 1+2 Satzung des SPD-Landesverbandes Schleswig-Holstein)
- b.) Eine Kandidatur bei einer Wählergemeinschaft ist nur dann möglich, wenn keine SPD-Liste besteht und der zuständige Kreisvorstand die Genehmigung erteilt (§6 Abs. 9).

**Anzahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten  
§ 8 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG)**

Einwohnerzahl	insgesamt	unmittelbar (direkt)	Liste	Wahlkreise		Stimmzettel
kreisangehörige Gemeinden						
mehr als 70 bis zu 200	7	4	3	1 Wahlkreis		Muster 1
mehr als 200 bis zu 750	9	5	4	1 Wahlkreis		Muster 2
mehr als 750 bis zu 1250	11	6	5	1 Wahlkreis		Muster 3
mehr als 1250 bis zu 2500	13	7	6	1 Wahlkreis		Muster 4
mehr als 2500 bis zu 5000	17	9	8	3 Wahlkreise	je 3 direkt	Muster 5
mehr als 5000 bis 10.000	19	10	9	5 Wahlkreise	je 2 direkt	Muster 6
mehr als 10000 bis zu 15.000	23	12	11	12 Wahlkreise		Muster 7
mehr als 15.000 bis zu 25.000	27	14	13	14 Wahlkreise		ähnlich Muster 7
mehr als 25.000 bis zu 35.000	31	16	15	16 Wahlkreise		ähnlich Muster 7
mehr als 35.000 bis zu 45.000	35	18	17	18 Wahlkreise		ähnlich Muster 7
mehr als 45.000	39	20	19	20 Wahlkreise		ähnlich Muster 7
kreisfreie Städte bis zu 150.000	43	22	21	22 Wahlkreise		ähnlich Muster 7
kreisfreie Städte mehr als 150.000	49	25	24	25 Wahlkreise		ähnlich Muster 7
Kreise bis zu 200.000	45	23	22	23 Wahlkreise		ähnlich Muster 7
Kreise mit mehr als 200.000	49	25	24	25 Wahlkreise		ähnlich Muster 7

**§ 9 Anzahl der Wahlkreise und Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter**

(1) Gemeinden mit mehr als 70 bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern bilden einen Wahlkreis.

(2) In Gemeinden mit mehr als 2 500 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind zu wählen:

1. in Gemeinden mit mehr als 2 500 bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in drei Wahlkreisen je drei unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter,
2. in Gemeinden mit mehr als 5 000 bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in fünf Wahlkreisen je zwei unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter.

(3) In Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und in den Kreisen werden so viele Wahlkreise gebildet, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter nach § 8 zu wählen sind. In jedem Wahlkreis wird eine unmittelbare Vertreterin oder ein unmittelbarer Vertreter gewählt.

(4) Jede wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter im Wahlkreis zu wählen sind. Für eine Bewerberin oder einen Bewerber kann sie nur eine Stimme abgeben.

**Muster 1**

**Stimmzettel für die Wahl der Direktkandidierenden der Gemeinde  
(198 Einwohner)- verbundene Einzelwahl**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Jensen, Peter</b>			
<b>Marxen, Regina</b>			
<b>Petersen, Hans</b>			
<b>Michaelsen, Werner</b>			

**Muster 2**

**Stimmzettel für die Wahl der Direktkandidierenden der Gemeinde  
(712 Einwohner)- verbundene Einzelwahl**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Jensen, Peter</b>			
<b>Marxen, Regina</b>			
<b>Petersen, Hans</b>			
<b>Michaelsen, Werner</b>			
<b>Dörksen, Annegret</b>			

**Muster 3**

**Stimmzettel für die Wahl der Direktkandidierenden der Gemeinde  
(1187 Einwohner)- verbundene Einzelwahl**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Jensen, Peter</b>			
<b>Marxen, Regina</b>			
<b>Petersen, Hans</b>			
<b>Michaelsen, Werner</b>			
<b>Dörksen, Annegret</b>			
<b>Schulz, Birgit</b>			

**Muster 4**

**Stimmzettel für die Wahl der Direktkandidierenden der Gemeinde  
(1687 Einwohner)- verbundene Einzelwahl**

<b>Name</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Enth.</b>
<b>Jensen, Peter</b>			
<b>Marxen, Regina</b>			
<b>Petersen, Hans</b>			
<b>Michaelsen, Werner</b>			
<b>Dörksen, Annegret</b>			
<b>Schulz, Birgit</b>			
<b>Michaelsen, Werner</b>			

**Muster 5**

**Stimmzettel für die Wahl der Direktkandidierenden der Gemeinde  
(2586 Einwohner) - verbundene Einzelwahl-**

**Wahlkreis I Schule**

<b>Name</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Enth.</b>
<b>Jensen, Peter</b>			
<b>Marxen, Regina</b>			
<b>Petersen, Hans</b>			

**Wahlkreis II Fährhaus**

<b>Name</b>	<b>ja</b>	<b>nein</b>	<b>Enth.</b>
<b>Michaelsen, Werner</b>			
<b>Hansen, Werner</b>			
<b>Koch, Ilse</b>			

**Wahlkreis III Altenheim**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Hansen, Ute</b>			
<b>Schulz, Peter</b>			
<b>Richardsen, Hans</b>			

**Muster 6**

Stimmzettel für die Wahl der Direktkandidierenden der Gemeinde  
(6417 Einwohner) - verbundene Einzelwahl-

**Wahlkreis 1**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Jensen, Peter</b>			
<b>Marxen, Regina</b>			

**Wahlkreis 2**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Michaelsen, Werner</b>			
<b>Hansen, Werner</b>			

**Wahlkreis3**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Hansen, Ute</b>			
<b>Schulz, Peter</b>			

**Wahlkreis 4**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Petersen, Hans</b>			
<b>Koch, Ilse</b>			

**Wahlkreis 5**

Name	ja	nein	Enth.
<b>Richardsen, Hans</b>			
<b>Werner, Frauke</b>			

**Muster 7**

**Stimmzettel für die Wahl der Direktkandidierenden der Gemeinde  
(11.525 Einwohner)- verbundene Einzelwahl**

Wahlkreis	Name	ja	nein	Enth.
1	Jensen, Peter			
2	Marxen, Regina			
3	Petersen, Hans			
4	Michaelson, Werner			
5	Dörksen, Annegret			
6	Schulz, Birgit			
7	Michaelson, Werner			
8	Werner, Frauke			
9	Richardson, Hans			
10	Koch, Ilse			
11	Schulz, Peter			
12	Jürgensen, Hans			

**Stimmzettel (Muster 8)**

SPD-Ortsverein .....

Wahlkreis ..... bzw. Listenplatz .....

Der Stimmzettel ist nur gültig, wenn nur ein Name oder Enthaltung angekreuzt ist.

<b>Name</b>	
<b>Enthaltung</b>	

**Stimmzettel 2. Wahlgang (Muster 9)**

SPD-Ortsverein .....

Wahlkreis ..... bzw. Listenplatz .....

Name	Ja	Nein	Enth.

**Muster 10**

Stimmzettel für die Wahl der Listenkandidierenden  
der Gemeinde .....  
- verbundene Einzelwahl-

Listenplatz	Name	ja	nein	Enth.
<b>1</b>	<b>Jensen, Peter</b>			
<b>2</b>	<b>Marxen, Regina</b>			
<b>3</b>	<b>Petersen, Hans</b>			
<b>4</b>	<b>Michaelsen, Werner</b>			
<b>5</b>	<b>Hansen, Werner</b>			
<b>6</b>	<b>Koch, Ilse</b>			
<b>7</b>	<b>Hansen, Ute</b>			
<b>8</b>	<b>Schulz, Peter</b>			
<b>9</b>	<b>Richardsen, Hans</b>			
<b>10</b>				
<b>11</b>				
<b>12</b>				
<b>13</b>				
<b>14</b>				
<b>15</b>				